

Begründung zur AZWV

A. Allgemeiner Teil

Mit den Gesetzen für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist die Weiterbildungsförderung nach dem SGB III mit dem Ziel neu geordnet worden, in diesem wichtigen arbeitsmarktpolitischen Förderbereich mehr Wettbewerb und Transparenz zu schaffen und die Qualität in der SGB III-geförderten Weiterbildung zu verbessern. Neben der bereits von der Bundesagentur für Arbeit vollzogenen Einführung von Bildungsgutscheinen und der obligatorischen Einführung von Qualitätssicherungssystemen bei Bildungsträgern ist es ein wichtiges Anliegen der Reform, das bisherige sogenannte Zulassungsverfahren von Weiterbildungsträgern und -lehrgängen nach dem SGB III aus der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit herauszunehmen und auf externe fachkundige Stellen zu übertragen.

Auch im Hinblick auf die vom Bundesrechnungshof und der Innenrevision der Bundesagentur in der Vergangenheit geäußerten Kritik am bisherigen Zulassungsverfahren sollen die den Agenturen für Arbeit obliegenden Prüfungsaufgaben zukünftig externe Zertifizierungsagenturen übernehmen und über die Zulassung (Zertifizierung) von Bildungsträgern und Maßnahmen zur Weiterbildungsförderung entscheiden. Mit der Verpflichtung, ein Qualitätssicherungssystem vorzuhalten, hat der Gesetzgeber eine Entwicklung aufgegriffen, die bereits von vielen Bildungsträgern selbst eingeleitet wurde. In der Vergangenheit haben sich vielfach Bildungsträger auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung um eine nachhaltige Qualitätsverbesserung bemüht und verschiedene Systeme des Qualitätsmanagements eingeführt. In der vorliegenden Rechtsverordnung werden die Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem konkretisiert und so weit wie möglich die Erfahrungen aus den bereits laufenden Prozessen der Qualitätssicherung berücksichtigt. Die flächendeckende und konsequente Implementierung eines Systems zur Qualitätssicherung verursacht Kosten für Bildungsorganisationen, auch im Hinblick auf dessen Prüfung durch fachkundige Stellen. Qualitätssicherungssysteme wirken sich jedoch nicht nur positiv auf die Qualität des Maßnahmeangebots aus sondern bieten auch die Chance, Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen zu optimieren und dadurch Effizienzrenditen zu erzielen.

Die Verordnungsermächtigung in § 87 SGB III sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung das Nähere über Anerkennung von fachkundigen Stellen und die Zulassung von Trägern und Maßnahmen regelt. Durch die Rechtsverordnung wird ein zweistufiges Zulassungsverfahren installiert: Die Prüfung und Zulassung (Zertifizierung) der Bildungsträger und ihrer Bildungsangebote erfolgt durch externe (private) Agenturen. Diese werden zuvor im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens durch eine Stelle auf Bundesebene (Anerkennungsstelle) anerkannt. Die Funktion der Anerkennungsstelle nimmt die Bundesagentur für Arbeit wahr.

Die Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit schafft die notwendige rechtliche Grundlage, damit Zertifizierungsstellen zukünftig über die Zulassung von Bildungsträgern und Bildungsangeboten für die individuelle Weiterbildungsförderung entscheiden können. Ein entsprechendes zweistufiges Verfahren ist im Bereich der Zertifizierung sowohl im gesetzlich geregelten als auch im nicht gesetzlich geregelten Bereich national wie auch international üblich.

Im Rahmen des neuen, externen Qualitätsprüfungsverfahrens kommt den Zertifizierungsstellen eine wichtige, zentrale Bedeutung zu. Sie müssen sich daher einem Kompetenzfeststellungsverfahren stellen. Nur solche Stellen sollen Zertifikate vergeben dürfen, deren fachliche Kompetenz, Unparteilichkeit und Integrität in einem Prüfungsverfahren (Anerkennungsverfahren) bei der Bundesagentur für Arbeit festgestellt wurde. Eine Anerkennungsstelle bei der Bundesagentur

prüft dabei insbesondere die Fachkunde und Unabhängigkeit der Zertifizierungsstellen. Hervorzuheben ist, dass nicht nur die Bildungsträger, sondern auch die Zertifizierungsstellen selbst verpflichtet sind, ein Qualitätssicherungssystem nachzuweisen und anzuwenden. Dadurch ist sichergestellt, dass mit der Anerkennung nicht das Ende einer Qualitätsüberprüfung erreicht ist, sondern ein Prozess der Qualitätssicherung aufrechterhalten wird.

Mit der Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben nach dieser Verordnung kann die Anerkennungsstelle fachkundige Dritte, z.B. externe Sachverständige beauftragen. Hierzu gehören insbesondere die Dokumentenprüfung und das Audit bei Zertifizierungsstellen. Die Anerkennung als öffentlich-rechtlicher Akt verbleibt aber bei der Anerkennungsstelle.

Die Bundesagentur für Arbeit als Anerkennungsstelle wird von einem Anerkennungsbeirat unterstützt. Seine wichtigste Aufgabe ist es, konkretisierende Empfehlungen zum fachlichen Anforderungsprofil im Anerkennungs- und Zertifizierungsverfahren auszusprechen, die geeignet sind, die Qualität in der beruflichen Weiterbildung nachhaltig zu verbessern. Ihm kommt daher für eine den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragende Konkretisierung der fachlichen Anforderungen im Anerkennungs- und Zertifizierungsverfahren und ihrer Fortentwicklung eine Schlüsselfunktion zu. Er muss arbeitsförderungs- und bildungspolitischen wie auch Belangen der Qualitätstestierung und -sicherung gleichermaßen Rechnung tragen. Im Anerkennungsbeirat sollen daher zum einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Repräsentanten der Beitragszahler zur Arbeitsförderung als auch Fachexperten im Bereich der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik und der Qualitätstestierung und -normierung vertreten sein. Der Anerkennungsbeirat wirkt nicht über Richtlinien, sondern spricht Empfehlungen über die konkrete Ausgestaltung sowohl des Anerkennungs- wie auch Zertifizierungsverfahrens aus. Sie ersetzen künftig den übergangsweise noch fortgeltenden Anforderungskatalog der Bundesagentur für Arbeit in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.

Im Mittelpunkt des Zertifizierungsverfahrens steht die Zulassung der Bildungsträger durch einen Zertifizierer ihrer Wahl und im Rahmen eines privatrechtlichen (Zertifizierungs-)Vertrages. Nachdem in § 84 SGB III die Anwendung eines Systems zur Qualitätssicherung gesetzlich verankert worden ist, kommt dessen Prüfung eine besondere Bedeutung zu. Die Anwendung eines konsequenten Qualitätsmanagements durch die Bildungsträger und dessen regelmäßige jährliche Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle wird dazu beitragen, dass die Bildungsträger selbstständig und stärker als bisher auf qualitativ hochwertige Weiterbildung hinwirken. Die Verordnung sieht im Regelfall daher eine mit der Trägerzulassung gleichzeitig erfolgende Maßnahmezulassung vor. Auf Grund der Vielzahl der angebotenen Bildungsmaßnahmen, der Dynamik der Entwicklungen auf dem Weiterbildungs- und Arbeitsmarkt und zur Vermeidung nicht vertretbarer Bürokratie soll bei der Maßnahmezulassung auf eine Referenz-Auswahl zurückgegriffen werden können. So wird vermieden, dass jedes einzelne Bildungsangebot aufwändig geprüft werden muss. Hierdurch wird gleichzeitig sichergestellt, dass notwendige Fortentwicklungen bei der Konzeption und Durchführung beruflicher Weiterbildung zeitnah möglich sind. Durch besondere Anforderungen an Bildungsträger insbesondere auch in Bezug auf die Anwendung eines wirksamen Qualitätsmanagements wird zugleich sichergestellt, dass bei Erfüllen dieser höheren Anforderungen im Regelfall zugleich die wesentlichen maßnahmebezogenen Voraussetzungen erfüllt werden. Eine eingehendere Trägerprüfung kann daher durch die Prüfung einer Referenz-Auswahl von Maßnahmen flankiert werden.

Der Übergang auf das neue Zertifizierungsverfahren soll möglichst kurzfristig erfolgen. Um sicherzustellen, dass ausreichende Kapazitäten für die Zulassung von Bildungsträgern nach in Kraft treten der Verordnung vorhanden sind, können die Bildungsträger während einer Übergangszeit auch noch von Agenturen für Arbeit zugelassen werden. Diese Übergangsregelung

gewährleistet, dass es in der Übergangszeit nicht zu Engpässen bei der Zulassung von Bildungsträgern kommt. Allerdings bleibt es bei einer Prüfung durch die Agenturen für Arbeit dabei, dass wie bisher jeder einzelne Lehrgang geprüft werden muss.

Die Verordnung regelt die Anerkennung und Zulassung von fachkundigen Stellen bzw. Bildungsträgern. Antragssteller können sowohl natürliche wie juristische Personen sein. Die zu erfüllenden Voraussetzungen basieren auf den fachlichen Notwendigkeiten und können von Frauen und Männern gleichermaßen erfüllt werden. Anhaltspunkte dafür, dass durch die Verordnung Frauen oder Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen sein können, liegen nicht vor. Die Verordnung hat damit keine Gleichstellungsrelevanz.

Im nachfolgenden Text ist bei jeder möglichen männlichen Bezeichnung die adäquate weibliche Form implizit mit zu berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die nähere Ausgestaltung des Begriffs der fachkundigen Stelle nach §§ 84, 85 SGB III.

Zu § 2

§ 2 regelt die Voraussetzungen, die eine Zertifizierungsstelle erfüllen muss, um eine Anerkennung zu erlangen. Die Anforderungen sollen einerseits sicherstellen, dass die Zertifizierungsstellen über die notwendige Sachkenntnis und Strukturen verfügen, um die gesetzlichen Anforderungen nach §§ 84, 85 SGB III und dieser Verordnung prüfen und feststellen zu können. Die Zertifizierungsstellen müssen auch die notwendige Zuverlässigkeit besitzen, um die Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen.

Zu Nr. 1

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Zertifizierung ist, dass bei dem Antragssteller die erforderlichen Organisationsstrukturen vorhanden sind, um die Aufgaben nach dieser Verordnung ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Die Verfahren der Zertifizierungsstelle müssen derart gestaltet sein, dass die für die Zertifizierung von vorgegebenen Kriterien für alle Bildungsträger gleichermaßen Anwendung finden. Die Zertifizierungsstelle muss so aufgebaut und beschaffen sein, dass die Bildungsträger und andere Beteiligte Vertrauen in die Kompetenz, Unparteilichkeit und Integrität der Zertifizierungsstellen haben können. Insbesondere muss die Zertifizierungsstelle verantwortlich sein für ihre Entscheidungen hinsichtlich Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung, Aufhebung und Entzug der Zertifizierung. Klar bestimmt sein muss auch die für wesentliche Entscheidungen, wie z.B. Durchführung des Audits, Festlegung der grundsätzlichen Regelungen, Entscheidungen über die Zertifizierung und Aufsicht über die Umsetzung der Regelungen, verantwortliche Person oder Gruppe (vgl. DIN EN 45012).

Die wirtschaftliche Seriosität und finanzielle Leistungskraft des Antragsstellers müssen erwarten lassen, dass der Antragssteller in der Lage ist die Zertifizierungen ordnungsgemäß durchzuführen. Eine Zertifizierungsstelle ohne ausreichende finanzielle Leistungskraft könnte zum einen ihren Aufgaben nicht nachkommen, zum anderen bestünde eine erhöhte Gefahr für Gefälligkeitszertifikate ohne ausreichende Prüfung. Zum Nachweis der Seriosität müssen in der Regel die Rechtsform des Unternehmens und ggf. die Gesellschafter angegeben werden. In bestimmten Fällen kann auch der Nachweis durch eine Bankbürgschaft sinnvoll sein.

Zu Nr. 2

Der Antragssteller muss ausreichend Fachkompetenz nachweisen. Dabei kann auch ausreichen, dass er Zugriff auf ausreichend Personal mit Sachverstand nachweist. Fachkenntnis muss dabei sowohl im Bereich der Zertifizierung wie auch im Bereich Bildung nachgewiesen werden. Nur so ist sichergestellt, dass das Personal auch in der Lage ist, die Lehrpläne der Bildungsträger zu begutachten. Da Begutachtung und Entscheidung durch unterschiedliches Personal erfolgen, muss fachkundiges Personal auch in ausreichender Zahl nachgewiesen werden.

Inwieweit das Personal dabei festangestellt oder durch freie Mitarbeiterverträge an den Antragssteller gebunden sein kann, bleibt der Prüfung im Einzelfall überlassen. Wird eine solche Beauf-

tragung von Dritten vorgesehen, muss eine ausreichend dokumentierte Vereinbarung über die Beauftragung einschließlich der Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Vermeidung von Interessenkonflikten vorliegen. Die Zertifizierungsstelle muss weiterhin die gesamte Verantwortung für die Arbeiten tragen, die sie in Unterauftrag vergibt. Grundsätzlich sind auch vom Antragsteller neugegründete Unternehmen anerkennungsfähig, wenn ausreichend Sachverstand durch das Personal sichergestellt ist. Die Kriterien nach denen das Qualitätsmanagementsystem eines Antragsstellers begutachtet wird, müssen den Anforderungen der Normen für Qualitätsmanagementsysteme entsprechen (vgl. u. a. DIN EN 45012)

Zu Nr. 3

Um eine objektive Zertifizierung sicherzustellen, muss der Zertifizierer unabhängig von dem zu prüfenden Bildungsträger sein. Dabei darf weder eine wirtschaftliche oder personelle noch eine organisatorische Verflechtung vorliegen. Ebenso muss ausgeschlossen sein, dass die Zertifizierungsstelle zuvor den Bildungsträger beraten hat, z.B. bei der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems. Ein solcher Berater kann später nicht unbefangenen eine Prüfung vornehmen. Ein genereller Ausschluss der Zertifizierungstätigkeit solcher Organisationen, die auch Weiterbildung oder Weiterbildungsberatung anbieten, wird nicht angestrebt, da in diesem Fall Unternehmen, die über die notwendige Sachkunde im Bereich der beruflichen Weiterbildung verfügen, von der Zertifizierung ausgeschlossen würden. Durch das Verbot Bildungsträger zu zertifizieren, mit denen eine Verflechtung oder ein Beratungsverhältnis besteht oder bestanden hat, verbunden mit der Verpflichtung solche Verflechtungen offen zu legen, ist eine unabhängige Begutachtung im ausreichenden Maß gewährleistet.

Zu Nr. 4

Um bundesweit eine einheitliche Zertifizierung von Bildungsträgern und deren Maßnahmen sicher zu stellen, bedarf es für die Beurteilung konkretisierender Prüfungsempfehlungen, die vom Anerkennungsbeirat erarbeitet werden. § 3 Nr. 4 regelt, dass die Zertifizierungsstellen diese Empfehlungen auch zu beachten haben. Zertifizierungsstellen, die bei Prüfungen die Empfehlungen nicht beachtet haben, müssen mit dem Entzug des Zertifikats, bzw. der Ablehnung eines erneuten Antrags nach Ablauf des Zertifikats rechnen.

Zu Nr. 5

Im Rahmen der Begutachtung der Bildungsträger werden dem Zertifizierer auch Geschäftsinterne des Bildungsträgers bekannt. Es muss sichergestellt sein, dass diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung geschützt sind.

Zu Nr. 6

Wichtig für die Qualität einer Zertifizierungsstelle ist auch, dass diese kontinuierlich die Qualität ihrer Arbeit überprüft. Die Rechtsverordnung schreibt hier kein bestimmtes Qualitätsmanagementsystem vor.

Zu Nr. 7

Um zu verhindern, dass in jedem Konfliktfall zwischen Bildungsträger und Zertifizierungsstelle sofort ein Rechtsstreit droht, ist die Einführung eines Beschwerdemanagements vorgesehen. Im Rahmen dieses Beschwerdemanagements soll sichergestellt werden, dass bei einem Konfliktfall zunächst intern in der Zertifizierungsstelle eine Überprüfung stattfindet und der Bildungsträger eine Mitteilung erhält, die für ihn verständlich die Entscheidung der Zertifizierungsstelle erläutert. Die Zertifizierungsstelle muss Regeln und Verfahren für die Bearbeitung von Einsprüchen und Beschwerden über das Zertifizierungsverfahren einrichten. Dieses Verfahren muss sicherstellen, dass Einsprüche und Beschwerden in einer unvoreingenommenen Weise untersucht werden.

Außerdem muss gewährleistet sein, dass im Falle festgestellter Mängel bei einem Bildungsträger die Zertifizierungsstelle in der Lage ist, die bereits erteilte Zulassung wieder zu entziehen. Entsprechende vertragliche Regelungen sind in den Verträgen der Zertifizierungsstelle mit den Antragsstellern vorzusehen. Die Verträge müssen auch das Verfahren, das bei einem solchen Entzug der Zulassung einzuhalten ist, regeln.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Funktion der Anerkennungsstelle wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen. Die Entscheidung über die organisatorische Zuordnung innerhalb der Bundesagentur obliegt dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit. Die Unabhängigkeit der Stelle von der Geschäftspolitik der Bundesagentur ist sicherzustellen. Dadurch, dass die Zertifizierungsaufgabe durch externe Agenturen erfolgt, wird auch der Kritik an der früheren Zulassungspraxis der Arbeitsämter ausreichend Rechnung getragen. Durch die neue Konzeption wird die Bundesagentur erheblich entlastet: Dem Aufbau einer einzelnen Anerkennungsstelle innerhalb der Bundesagentur steht eine massive Entlastung im bisherigen Verwaltungsverfahren der 180 örtlichen Agenturen für Arbeit gegenüber, die von den bisherigen Prüfaufgaben im Rahmen der Zulassung von Bildungsträgern und –maßnahmen befreit werden. Die vom Bundesrechnungshof für die Vergangenheit kritisierte zu enge Verflechtung von Arbeitsämtern und Bildungsträgern besteht künftig nicht mehr, da die Bundesagentur nur über die Anerkennung von Zertifizierungsstellen, nicht aber unmittelbar über Zulassung von Bildungsträgern und Maßnahmen entscheidet. Dies gilt umso mehr, als die Bundesagentur sich bei der tatsächlichen Durchführung der Anerkennung externer Sachverständiger bedienen kann. Dies gewährleistet auch, dass die Kompetenz von am Markt vorhandenen Unternehmen für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens genutzt werden kann. Es dürfen allerdings nur solche Sachverständige tätig werden, deren Unabhängigkeit von den Zertifizierungsstellen gegeben ist. Es darf weder eine wirtschaftliche, personelle noch organisatorische Verflechtung mit einer Zertifizierungsstelle bestehen. Für das Verwaltungsverfahren der Anerkennungsstelle ist das SGB X einschlägig. Zur Gewährleistung eines praxisnahen Anerkennungsverfahrens wird die Anerkennungsstelle vom Anerkennungsbeirat beraten.

Zu Absatz 2

Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Die Anerkennungsstelle ist zu örtlichen Prüfungen berechtigt und sie kann verlangen, dass antragstellende Zertifizierungsstellen nicht eingereichte Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen benötigt werden, nachgereicht werden. Die örtlichen Prüfungen können entweder durch die Anerken-

nungsstelle selbst oder durch beauftragte Sachverständige erfolgen. Einen Antrag auf Anerkennung hat jede juristisch selbständige Zertifizierungsstelle zu stellen. Bei Vorhandensein von Geschäftsstellen ist jeder Standort zu prüfen. Ob dabei eine Prüfung von Dokumenten ausreicht oder eine Prüfung vor Ort zu erfolgen hat, entscheidet die Anerkennungsstelle im Einzelfall. Eine Zertifizierungsstelle kann auch eine auf einen bestimmten Wirtschaftszweig und Bildungsbe- reich oder eine regional nach Regionaldirektionsbezirken oder Ländern begrenzte Zulassung beantragen. In diesem Fall können die Anforderungen an die nachzuweisende Fachkunde be- grenzt werden. Im Bereich der sonstigen Konformitätsbewertung ist es national wie international üblich, dass Zertifizierungsstellen ihre Dienstleistungen allen Antragstellern zur Verfügung stel- len müssen (s. z. B. DIN EN 45012). Dies schließt nicht aus, dass Zertifizierungsstellen einen Service in einem Bereich anbieten, in dem sie besonders qualifiziert sind, oder ihren Service nur regional anbieten.

Um unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden, wird der Anerkennungsstelle ermöglicht, die in einem der Anerkennung entsprechenden Verfahren erteilten Zertifikate ganz oder teilweise zu berücksichtigen. Dabei muss die Anerkennungsstelle prüfen, ob das Verfahren, das der Erteilung des vorgelegten Zertifikat zugrunde liegt, in seinen Voraussetzungen dem Verfahren nach §§ 2 und 3 dieser Verordnung entspricht und ob alle Anforderungen an die Zertifizierungsstelle abge- prüft wurden. So muss beispielsweise geprüft werden, ob der Aussteller des Zertifikates unab- hängig von der beurteilten Zertifizierungsstelle war und ob die Fachkompetenz speziell zur Be- urteilung von Bildungsträgern und –maßnahmen ausreichend untersucht wurde.

Zu Absatz 3

Um eine regelmäßige Kontrolle der anerkannten Zertifizierungsstellen zu gewährleisten, wird die Anerkennung auf längstens 3 Jahre befristet. Nach Ablauf der Befristung hat die Zertifizierungs- stelle einen neuen Antrag vorzulegen und eine neue Begutachtung durch die Anerkennungsstelle zu erfolgen. Da der erneute Antrag auf eine Anerkennung weniger Aufwand verursacht, fallen bei einem erneuten Antrag auch geringere Gebühren an. Außerdem ist im Rahmen des Verlänge- rungsantrages auch anzugeben, ob von anderen Zertifizierungsstellen abgelehnte Bildungsträger zugelassen wurden. Auf diesem Weg soll verhindert werden, dass nicht zugelassene Bildungs- träger von einer Zertifizierungsstelle zur nächsten wechseln, bis sie eine Stelle gefunden haben, deren Standard so niedrig ist, dass sie zugelassen werden. Wenn eine Zertifizierungsstelle auf- fallend oft von anderen Stellen abgelehnte Bildungsträger zugelassen hat, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass sie ihre Aufgabe fachlich nicht sachgerecht wahrnimmt.

Um die Qualität der Weiterbildung auch in dem Zeitraum der erteilten Zulassung sicherzustellen, prüft die Anerkennungsstelle in jährlichem Rhythmus die wirksame Anwendung des Qualitäts- managementsystems im Rahmen eines sogenannten Überwachungsaudits.

Wenn der Anerkennungsstelle vor dem Ablauf der Befristung bekannt wird, dass die Zertifizie- rungsstelle ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnimmt, so richtet sich eine Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Anerkennung nach den allgemeinen Regeln des SGB X.

Zur Überprüfung, ob die Neuregelung ihre beabsichtigte Wirkung erreicht, ist nach Absprachen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung eine externe Evaluation des Verfahrens vorgesehen. In dessen Zusam- menhang soll sowohl das Anerkennungs- als auch Zertifizierungsverfahren im Hinblick auf Um- setzung, Zielerreichung (Effizienz und Effektivität) und Entwicklung überprüft werden. Darüber hinaus sollen die Organisation, die Effizienz und die Effektivität der Anerkennungsstelle mittel- fristig überprüft werden.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Zertifizierungsstellen sind auch nach erfolgter Anerkennung verpflichtet, unaufgefordert der Anerkennungsstelle alle die Anerkennungsvoraussetzungen betreffenden Änderungen zu melden. Wichtig sind insbesondere Mitteilungen, die die Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle betreffen, sich also z.B. eine neue personelle oder wirtschaftliche Verflechtung mit einem Bildungsträger ergibt. Die Zertifizierungsstelle hat bei ihrer Mitteilung auch nachzuweisen, dass die gemeldeten Änderungen nicht dazu führen, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen ermöglicht der Anerkennungsstelle einerseits die Zertifizierungsstellen zu überprüfen und andererseits notwendige Informationen zu erlangen, die als Grundlage für die Erarbeitung der Empfehlungen des Anerkennungsbeirates benötigt werden. Ein denkbarer Anwendungsfall ist die Prüfung der Anerkennungsstelle – z.B. bei einem Verlängerungsantrag –, ob die Zulassung abgelehnter Bildungsträger zu beanstanden war. Um eine entsprechende Prüfung vornehmen zu können, muss die Anerkennungsstelle auch die Gründe für die Nichtzulassung durch die andere Zertifizierungsstelle kennen. Nur so kann sie z.B. nachvollziehen, ob sich zwischen den Prüfungen der Zertifizierungsstellen die Entscheidungsgrundlagen verändert haben. § 4 gibt der Anerkennungsstelle die Möglichkeit die notwendigen Auskünfte von den Zertifizierungsstellen zu erfragen. Ein anderer Anwendungsfall ist die Überprüfung, ob Zertifizierungsstellen Zertifikate anderer ohne ausreichende Prüfung der Vergleichbarkeit anerkannt hat (vgl. § 10 der Verordnung). Die in Satz 2 geregelte Erfassung und Übermittlung der festgestellten Kostensätze an die Bundesagentur für Arbeit dient dazu, wie bisher durchschnittliche Kostensätze für bestimmte Bildungsziele zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Angemessenheit von Maßnahmekosten durch die Zertifizierungsstellen herangezogen werden sollen.

Zu § 5

Durch die Regelung wird bestimmt, dass von der Anerkennungsstelle ein Verzeichnis der anerkannten Zertifizierungsstellen zu führen ist. Sie können bestimmen, welche ihrer personenbezogenen Daten veröffentlicht werden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Um sicherzustellen, dass die Entscheidungen der Anerkennungsstelle und der Zertifizierungsstellen auch den Bedürfnissen der Praxis entsprechen, wird die Anerkennungsstelle durch einen Anerkennungsbeirat unterstützt. In erster Linie soll der Sachverstand des Beirates genutzt werden, um inhaltliche Vorgaben zur Beurteilung der in dieser Verordnung aufgeführten Anforderungen auszuarbeiten. Zum einen soll der Anerkennungsbeirat dabei Empfehlungen zum Anerkennungsverfahren der Zertifizierungsstellen aussprechen und die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 2 der Verordnung durch Empfehlungen näher konkretisieren können. Zum anderen sollen auch Empfehlungen zum Zulassungsverfahren von Zertifi-

zierungsstellen erarbeitet werden. Zu den Anforderungen an Maßnahmen zählen wie bisher auch die Angemessenheit der Kostensätze. Der Anerkennungsbeirat wird daher auch Empfehlungen für die Ermittlung, Erfassung und den Vergleich von maßnahmebezogenen Kostensätzen durch die Zertifizierungsstellen zu erarbeiten haben. Darüber hinaus kommt dem Anerkennungsbeirat insbesondere die Beratung darüber zu, welche Qualitätsmanagementsysteme geeignet sind, um eine ordnungsgemäße Zertifizierung sicherzustellen bzw. als Qualitätssicherungssysteme bei den Bildungsträger in Betracht kommen. Der Anerkennungsbeirat seinerseits wird durch die Anerkennungsstelle unterstützt.

Zu Absatz 2

Im Rahmen des allgemein gültigen Ziels, neu eingerichtete Verfahren mit möglichst wenig Bürokratie zu belasten und so ihre Beweglichkeit sicherzustellen, ist der Anerkennungsbeirat nur mit einer eng begrenzten Mitgliederzahl zu besetzen. Die Zusammensetzung der Mitglieder spiegelt das Spektrum der verschiedenen von der beruflichen Weiterbildung betroffenen gesellschaftlichen Gruppen wieder. Die Arbeitnehmer sind als Kunden der Bildungsträger in besonderer Weise an der Qualität der Maßnahmen interessiert. Die Arbeitgeber haben ebenfalls ein besonderes Interesse an einer arbeitsmarktnahen und dem Bedarf der Betriebe entsprechenden beruflichen Weiterbildung. Durch sie soll auch sichergestellt werden, dass sich Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besser decken. Die Experten stellen sicher, dass die vom Anerkennungsbeirat vorgeschlagenen Empfehlungen geeignet sind, Verfahren einzurichten, die den Zielen der verschiedenen Interessengruppen bestmöglich zu dienen und die den nationalen und internationalen Standards in der Konformitätsprüfung und Qualitätstestierung entsprechen.

Zu Absatz 3 und 4

Die Vorschriften regeln insbesondere die Vorschlagsrechte für die Mitglieder des Anerkennungsbeirats. Die mögliche Abberufung eines Mitglieds des Anerkennungsbeirats erfolgt nach den Regeln der Selbstverwaltung im SGB III.

Die Reisekostenvergütung richtet sich an den Grundsätzen für die Erstattung der baren Auslagen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe der Bundesagentur für Arbeit aus.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsträgern für die Förderung. Sie greift nationale wie internationale Grundsätze und Verfahren in der Konformitätsbewertung auf. Beginn und Durchführung des Verfahrens werden auf vertraglicher Basis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Bildungsträger vereinbart, nachdem sich der Bildungsträger an eine Zertifizierungsstelle seiner Wahl gewendet hat.

Zu Absatz 1

Die Zulassung von Bildungsträgern für die Förderung nach dem SGB III erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag, um – unabhängig von der privatrechtlichen Ausgestaltung – der Zertifizierungsstelle anzuzeigen, dass ein Vertragsabschluss über ein Zulassungsverfahren angestrebt wird. Der Antrag kann an jede anerkannte Zertifizierungsstelle gerichtet werden, wobei der jeweilige Bildungsträger sich an eine Zertifizierungsstelle seiner Wahl wenden kann. Die Zertifizierungsstelle darf in keinem Falle diskriminierend arbeiten. Auch Formen versteckter Diskriminierung, z. B. durch verzögerte Bearbeitung von Anträgen sind nicht zulässig. Im Bereich der sonstigen Konformitätsbewertung ist es national wie international üblich, dass Zertifi-

zierungsstellen ihre Dienstleistungen allen Antragstellern zur Verfügung stellen müssen (s. z. B. DIN EN 45012). Dies schließt nicht aus, dass Zertifizierungsstellen einen Service in einem Bereich anbieten, in dem sie besonders qualifiziert sind, oder ihren Service nur regional anbieten (s. auch Begründung zu § 3). Auch zahlreiche Bildungsträger stellen ihre Bildungsangebote nur regional zur Verfügung. Unabhängig davon, dass eine Zulassung für die Förderung im Regelfall für das gesamte Bundesgebiet erteilt werden kann, soll die Option angeboten werden, die Zulassung nur für eine oder mehrere Regionen zu beantragen. In solchen Fällen besteht ggfs. auch die Möglichkeit, sich dafür an eine Zertifizierungsstelle zu wenden, die ihrerseits auch lediglich regional tätig ist (s. § 3 Abs. 2). Rechtlich selbstständige Träger sind auch bei einem Zusammenschluss zu einer Dachorganisation gehalten, ihre Zulassung jeweils gesondert zu beantragen. Bei rechtlich unselbstständigen Zweigstellen erübrigt sich eine Antragstellung für jede einzelne Zweigstellung. Die Prüfung ist allerdings auf alle Zweigstellen zu erstrecken (s. auch Begründung zu § 10).

Zu Absatz 2

Der Antrag an die Zertifizierungsstelle muss alle Angaben enthalten, die zur ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden. Ohne ausreichende Angaben kann die Zertifizierungsstelle das Vorliegen der Voraussetzungen nicht überprüfen. Um zu vermeiden, dass bereits abgelehnte Zulassungen bei der Prüfung der Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben, werden die Bildungsträger verpflichtet, die Zertifizierungsstellen über frühere Antragstellungen und das Ergebnis, d. h. die Entscheidung über diesen Antrag, zu informieren. Die Antragsteller müssen gewährleisten, dass die Antragsunterlagen und die an die Zertifizierungsstelle übermittelten Informationen aktuell sind.

Zu Absatz 3

Die Antragstellungen werden wie allgemein üblich im Regelfall unter Nutzung der von der Zertifizierungsstelle dafür vorgegebenen Antragsvordrucke und Erhebungsunterlagen erfolgen. Im Einvernehmen mit der Zertifizierungsstelle kann die Darlegung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen jedoch auch formlos in einem Bericht erfolgen. Abstriche am Umfang der benötigten Angaben sind nicht zulässig.

Zu Absatz 4

Nach erteilter Zulassung können tatsächliche Änderungen eintreten, die möglicherweise zur Ablehnung der Zulassung geführt hätten, wenn sie bereits vor der Antragstellung eingetreten wären. Die Vorschrift verdeutlicht, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die Geltungsdauer der Zulassung vorliegen müssen. Änderungen in für die Zulassung maßgeblichen Tatsachen sind der Zertifizierungsstelle umgehend anzuzeigen. Die Zulassung des Trägers setzt daher in jedem Falle auch voraus, dass im Rahmen der Begutachtung Verfahren festgestellt wurden, die die rechtzeitige Information der Zertifizierungsstelle bei maßgeblichen Änderungen jederzeit gewährleisten. Die Zertifizierungsstellen ihrerseits haben sicherzustellen, dass die von ihnen zugelassenen Träger für die Geltungsdauer der Zulassung die Anforderungen erfüllen, und muss die dafür erforderlichen Verfahren anwenden (s. auch § 2 Nr. 7).

Zu § 8

Die Regelung präzisiert die Anforderungen an die Antragsunterlagen des Bildungsträgers unter Berücksichtigung der in § 84 des Dritten Buches gesetzlich geregelten Voraussetzungen. Die Vorschrift folgt in ihrer Systematik der Gliederung des § 84 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 1

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Bildungsträgers im Sinne des § 84 Nr. 1 SGB III sind seine wirtschaftliche Seriosität und seine fachliche wie auch finanzielle Leistungskraft (Bonität). Daher benötigt die Zertifizierungsstelle einerseits Angaben zu seiner rechtlichen Ausgestaltung sowie zu den Vertretungsbefugnissen und der Zuverlässigkeit des Trägers bzw. seines Vertreters, andererseits aber auch Angaben zu den tatsächlichen Möglichkeiten für das Angebot qualitativ hochwertiger Weiterbildung. Hierzu zählt, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen ebenso gegeben sind wie die rechtlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungsarbeit. Angaben zu den vertraglichen Vereinbarungen sollen insbesondere den Schutz der Teilnehmer gewährleisten.

Zu Absatz 2

Wesentliche Zielsetzung der Weiterbildungsförderung ist die erfolgreiche Eingliederung in reguläre Beschäftigung. § 84 Nr. 2 SGB III fordert von Bildungsträgern, die SGB III-geförderte Weiterbildung anbieten, aktives Mitwirken bei der Integration von Weiterbildungsteilnehmern. In den Antragsunterlagen für die Zulassung sind die jeweiligen Aktivitäten, darunter auch die gezielten Bemühungen des Trägers zur Vermittlung, zu präzisieren. Die Teilnehmer müssen Gelegenheit erhalten, sich sowohl zur Durchführung als auch zur Beurteilung der arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit bewertend zu äußern. Bewertungen durch Teilnehmer oder Betriebe sollen der Zertifizierungsstelle vorgelegt werden.

Zu Absatz 3

Von besonderer Bedeutung für die Weiterbildungsqualität ist die personelle Ausstattung des Bildungsträgers. Entsprechend den Anforderungen § 84 Nr. 3 SGB III muss der Antrag alle maßgeblichen Angaben zu den Lehrkräften und zum Leiter des Bildungsträgers enthalten. Die Angaben haben sowohl die formalen Qualifikationen als auch z. B. Darlegungen über den tatsächlichen Einsatz in der Bildungseinrichtung und die Zufriedenheit von Teilnehmern mit der Unterrichtserteilung zu umfassen.

Zu Absatz 4

Mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde die Anwendung eines Systems zur Sicherung der Qualität zum 1. Januar 2003 neu als Regelvoraussetzung aufgenommen. Nur durch ein konsequentes Qualitätsmanagement kann gewährleistet werden, dass auch trägerseitig auf eine ständige Qualitätssicherung und –verbesserung der angebotenen Weiterbildung hingewirkt wird. Der Feststellung eines wirksamen Qualitätsmanagements kommt damit besondere Bedeutung zu, da dieses System das notwendige Vertrauen schafft, dass die von dem Bildungsträger erbrachten Angebote den strengen Anforderungen an die Qualität und Effizienz beruflicher Weiterbildung entsprechen. Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Qualitätsmanagements ist dessen sachgerechte Einführung, Aufrechterhaltung und tatsächliche Anwendung.

Art und Weise des konkreten Qualitätsmanagementsystems können in Einzelpunkten abweichen bzw. bei unterschiedlichen Bildungsträgern in ihrer Methodik unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Zu den Grundpfeilern eines anerkannten Systems zur Qualitätssicherung gehört jedoch, dass standardisierte und allgemein anerkannte Methoden, wie z. B. im Bereich der Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000, 9001:2000, des Modells der European Foundation for Quality Management (EFQM) oder der „Lernerorientierten Qualitätstestierung“ Anwendungen finden. Hierzu gehört an erster Stelle die Einführung eines Leitbildes zur Kundenorientierung, die auch im Bereich des Qualitätsmanagements nach DIN ISO und EFQM zum Grundsatz eines umfassenden Qualitätsmanagements zählt und von der sich weitere Maßnahmen zwangsläufig ableiten. Der Kundenbegriff ist dabei im Vergleich zum Qualitätsmanagement in anderen Bereichen deutlich weiter und vielfältiger zu interpretieren. Kunden sind nicht lediglich die jeweiligen Weiterbildungsteilnehmer, sondern auch die Unternehmen und der in Betracht kommende Arbeitsmarkt, für den qualifiziert wird. Die Zertifizierungsstelle muss anhand der Dokumentation des Qualitätsmanagements und ihrer Prüfung feststellen, ob die Dokumentation und die tatsächliche Anwendung der gewählten Methoden einschließlich der Auswertung und Messung der Prozesse und des Grads der Zielerreichung sowie der daraus abgeleiteten Verbesserungsprozesse geeignet sind, Sicherung und Steigerung der Qualität zu gewährleisten. Die Zertifizierungsstelle muss daher insbesondere prüfen, ob ein wirksames Qualitätsmanagement eingeführt, aufrechterhalten und auch tatsächlich angewendet wird.

Zu § 9

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderung ergeben sich aus § 85 SGB III. Die hieraus abzuleitenden Anforderungen werden in dieser Regelung konkretisiert. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist das Vorliegen der maßnahmebezogenen Voraussetzungen für alle Maßnahmen darzulegen, für die der Träger die Zulassung beantragt. Hierbei gibt es in Teilen zwangsläufig Überschneidungen zu trägerbezogenen Voraussetzungen, beispielsweise ist ohne ausreichende tatsächliche Leistungsfähigkeit des Bildungsträgers auch eine sachgerechte Ausgestaltung der Weiterbildungsmaßnahmen nicht möglich. Insoweit sind erneute Erhebungen bei der Maßnahmeprüfung durch die Zertifizierungsstellen nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift präzisiert die erforderlichen Anforderungen an Maßnahmen, die sich unmittelbar aus § 85 SGB III ableiten. Die arbeitsmarktbezogene Ausrichtung mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung der Maßnahmeteilnehmer steht dabei gleichrangig neben der Voraussetzung, auf einen möglichst erfolgreichen Abschluss der Teilnehmer hinzuwirken. So wird die der Weiterbildungsförderung zukommende bildungs- wie arbeitsmarktpolitische Bedeutung gleichermaßen berücksichtigt. Die Darstellung der arbeitsmarktlichen Relevanz der Maßnahme soll sich an der Dokumentation des prognostizierten Bedarfs, offener Stellen, aktuellen Arbeitsmarktuntersuchungen und insbesondere konkreten Unternehmensbedarfsaussagen orientieren. Die Beurteilung der Angemessenheit von Kostensätzen soll sich an auf Bildungsziele bezogenen durchschnittlichen Kostensätzen, die auf Grund der von der nach § 4 Abs. 2 erfassten und gemeldeten Daten errechnet werden, orientieren. Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass wie bisher Durchschnittskostensätze ermittelt werden und bei der Bewertung der Angemessenheit von Kosten durch die Zertifizierungsstellen herangezogen werden können.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die nunmehr erforderliche Dokumentation und tatsächliche Anwendung eines wirksamen Qualitätsmanagements der Bildungsträger ist eine Detailprüfung sämtlicher angebotenen Bildungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich. Ein wirksames Qualitätsmanagement betont die stärkere Verantwortung der Träger und stellt gleichzeitig im Regelfall sicher, dass etwaigen Fehlentwicklungen durch den Bildungsträger eigeninitiativ begegnet wird. Im Interesse aller Beteiligten, der Begrenzung von Aufwand und Kosten sowie des Bürokratieabbaus wird ein Verfahren entwickelt, das die größere Eigenverantwortung der Bildungsträger anerkennt und mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Angebote stärken soll. Als Träger der Arbeitsförderung und Erbringer der Förderungsleistungen werden die Agenturen für Arbeit aus ihrer Pflicht zur Qualitätsprüfung nach § 86 SGB III nicht entlassen. Weiterhin sollen auch die Prüfgruppen ihren Beitrag zur Sicherung und Steigerung der Weiterbildungsqualität leisten. Hieraus resultiert, dass unabhängig von erfolgten Zulassungen durch Zertifizierungsstellen die Agenturen für Arbeit ihren Auftrag zur Qualitätssicherung wahrnehmen und insbesondere Hinweisen auf träger- oder maßnahmebezogene Mängel entschieden nachgehen werden. Die Feststellung gravierender Mängel durch die Agenturen für Arbeit schließt unabhängig von einer durch eine Zertifizierungsstelle erteilten Zulassung wie bisher die Einstellung der Förderung nicht aus.

Die Bildungsträger haben die Möglichkeit, zusammen mit der Trägerzulassung auch die Zulassung ihrer Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderung zu beantragen. Getrennte Verfahren bei unterschiedlichen Zertifizierungsstellen werden dadurch nicht ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung von Maßnahmen kann auf ein bestimmtes Maßnahmeangebot begrenzt werden, weil z. B. der Bildungsträger auch Qualifizierungsmaßnahmen im Angebot hat, die nicht der Zielsetzung und dem Aufgabenkatalog der Arbeitsförderung entsprechen. Der Träger kann jedoch auch die Zulassung für jede seiner angebotenen Maßnahmen beantragen. Abhängig vom Umfang des Angebots kann die Prüfung jeder einzelnen Maßnahme oder die Auswahl eines Referenz-Angebotes sachgerecht sein. Der Bildungsträger ist frei, die Prüfung jeder einzelnen Maßnahme, deren Zulassung er anstrebt, zu beantragen. Er kann jedoch auch die Prüfung einer Referenz-Auswahl beantragen. Durch dieses Verfahren wird Wirtschaftlichkeit gewährleistet. Der Deutsche Bundestag hat mit seiner Entschließung auf Bundestagsdrucksache 15/98 gefordert, sicherzustellen, dass Zertifizierungskosten nicht auf die Teilnehmer verlagert werden. Im Regelfall werden die den Trägern entstehenden Kosten in die Kalkulation von Weiterbildungskosten einfließen, die bei Förderung der Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen werden. Auch aus Sicht einer wirtschaftlichen Verwendung der Mittel der Beitragszahler ist es daher geboten, kostengünstige Zertifizierungsverfahren zu ermöglichen. Dem entspricht die Möglichkeit der Begutachtung von Maßnahme-Referenz-Auswahlen durch die Zertifizierungsstellen.

Die Referenz-Auswahl obliegt allein der Zertifizierungsstelle. Dem Bildungsträger ist es verwehrt, auf die Auswahl Einfluss zu nehmen. Die Auswahl hat in qualitativer wie quantitativer Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Maßnahmen zu stehen, für die die Zulassung beantragt wird. Dies setzt z. B. voraus, dass bei beantragter Zulassung von länger dauernden Weiterbildungsmaßnahmen auch mindestens eine länger dauernde Maßnahme in der Referenz-Auswahl enthalten ist. Bereiten die Bildungsmaßnahmen, für die die Zulassung beantragt wird, auf Bildungsziele in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen vor, muss die Auswahl zumindest jeweils eine Maßnahme in dem entsprechenden Wirtschaftszweig enthalten. Nach Satz 2 ist eine Zulassung aller Maßnahmen, für die die Zulassung beantragt worden ist, nur dann möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für alle in der Referenz-Auswahl enthaltenen und danach geprüften Maßnahmen tatsächlich erfüllt waren. Auch nur in diesen Fällen ist die Aufnahme sämtlicher Bildungsangebote des Bildungsträgers, für die die Zulassung beantragt worden ist, in Datenbanken über förderungsfähige Weiterbildungen zulässig. Bereits bei einer in der Referenz-

Auswahl enthaltenen Maßnahme, für die die Zulassungsvoraussetzungen nach Feststellung der Zertifizierungsstelle nicht erfüllt waren, scheidet die Zulassung des Gesamtangebots nach diesem vereinfachten Verfahren aus. Gravierende Mängel bei einer begutachteten Maßnahme können auch nicht durch qualitativ besonders positiv bewertete Angebote ausgeglichen werden. In diesem Falle kann die Zulassung nur für jeweils getrennt geprüfte Maßnahmen erteilt werden. Die Zulassung kann nur für Weiterbildungsmaßnahmen erteilt werden, die zum Zeitpunkt der Prüfung und Antragsstellung angeboten werden. Für ein nach Zulassung erweitertes Maßnahmeangebot ist nach Satz 4 eine erneute Zulassung erforderlich. Hierbei kann entweder die Prüfung des gesamten hinzu gekommenen Maßnahmeangebots oder erneut eine Referenz-Auswahl beantragt werden. Das Erfordernis der erneuten Begutachtung von neu angebotenen Maßnahmen betrifft nicht Folgemaßnahmen während der Geltungsdauer der Zulassung des Trägers.

Zu Absatz 3

Die freie Wahlmöglichkeit in Bezug auf eine Zertifizierungsstelle eröffnet auch die Möglichkeit, die Trägerzulassung und die Maßnahmezulassung bei unterschiedlichen Zertifizierungsstellen zu beantragen, beispielsweise, weil sich eine Zertifizierungsstelle auf die Maßnahmezulassung spezialisiert hat. Auf Grund der Wechselwirkungen zwischen trägerbezogenen und maßnahmebezogenen Voraussetzungen ist der Träger in diesen Fällen verpflichtet, die seine Zulassung betreffenden Unterlagen bzw. eine bereits erteilte Zulassung auch der Zertifizierungsstelle, die über die Maßnahmezulassung zu entscheiden hat, zur Verfügung zu stellen. Dieses Verfahren erübrigt darüber hinaus Doppelerhebungen. Die Möglichkeit der Prüfung einer Referenz-Maßnahmeauswahl besteht auch bei getrennter Träger- und Maßnahmezulassung.

Zu Absatz 4

Die Zulassung kann auch für so genannte Bildungsbausteine erfolgen. Dies sind Qualifizierungseinheiten, die für sich genommen jeweils bereits qualifikatorisch und arbeitsmarktlich verwertbar sein sollen und bezogen auf individuelle Bildungsbedarfe ergänzt oder mit anderen Bausteinen sinnvoll kombiniert werden können. Auf solche einzelnen Bausteine bezogene Zulassungen umfassen deshalb gleichzeitig auch die aus mehreren Bausteinen zusammengesetzten Bildungsangebote ohne eine gesonderte Prüfung des gesamten Bildungsganges, wenn der Bildungsträger im Rahmen seines Qualitätsmanagements gewährleistet, dass dieser in jedem Falle auf die individuellen Bildungsbedürfnisse der Teilnehmer und des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes abgestimmt wird. Dazu zählt auch, dass seitens des Bildungsträgers in Betracht kommende und individuell benötigte Bildungsbausteine vorgehalten bzw. kurzfristig angeboten werden können. Der Träger hat dabei insbesondere die Verfahren darzulegen, wie er die passgenaue und auf den jeweiligen Bildungsbedarf abgestimmte Konzeption gewährleistet.

Zu Absatz 5

Wie Änderungen in Bezug auf den Träger (s. § 7 Abs. 4) sind auch wesentliche zulassungsrelevante Änderungen in Bezug auf die zugelassenen Maßnahmen umgehend der Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Hierzu zählen sowohl grundlegende Änderungen im vorhandenen Maßnahmeangebot und der Konzeption als auch wesentliche Änderungen bei der methodischen und didaktischen Durchführung. Die Vorschrift verdeutlicht, dass die Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf die Maßnahmen für die Geltungsdauer der Zulassung vorliegen müssen. Die Zertifizierungsstelle muss von den von ihr zugelassenen Trägern daher auch fordern, über Verfahren zu verfügen, die gewährleisten, dass die an sie gelieferten Informationen stets aktuell sind.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Ausgangspunkt für die Zulassung sind der Antrag sowie die Antragsunterlagen des Bildungsträgers. Der Zulassung geht zwingend zumindest eine örtliche Prüfung (Audit) voraus. Betreibt der Bildungsträger an verschiedenen Standorten Zweigstellen, von denen er berufliche Weiterbildung aus anbietet, ist zumindest die Dokumentenprüfung auf alle Zweigstellen zu erstrecken. In welchem Umfang örtliche Audits an den einzelnen Standorten durchgeführt werden, entscheidet die Zertifizierungsstelle unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeiten zur Sicherung eines hohen Qualitätsstandards im Einzelfall. Die Zertifizierungsstellen müssen ihren Auditoren ausreichend Zeit für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Begutachtung oder einem Wiederholungsaudit einräumen. Eine Entscheidung lediglich nach Aktenlage ist ausgeschlossen. Die Zertifizierungsstelle soll nach Maßgabe der Gleichwertigkeit bereits vorliegende Zertifikate und Anerkennungen anderer, unabhängiger Stellen berücksichtigen. Dies erstreckt sich auf Träger- und Maßnahmezertifizierungen, beispielsweise durch Anerkennungen und Zertifikate der Länder oder Prüfungen der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zuständigen Stellen bei Maßnahmen, die auf einen Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten (siehe auch § 8 Abs. 1 S. 2 Ziffer 3). Damit werden Doppelprüfungen vermieden und Zertifizierungskosten gesenkt. Unabhängige Zertifizierungsstellen nach dieser Regelung sind Stellen, mit denen der Bildungsträger nicht verbunden ist. Auch Zertifizierungen über Branchenverbände können berücksichtigt werden. Die im Verlauf des Zulassungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse müssen die Zertifizierungsstelle in die Lage versetzen, eine begründete Entscheidung über die Zulassung zu treffen. Die Zulassung darf erst erteilt werden, wenn alle im Rahmen des Audits festgestellten Abweichungen von den Anforderungen korrigiert und die Korrekturmaßnahmen überprüft worden sind. Die Kriterien, nach denen die Träger und Maßnahmen begutachtet werden, müssen den Anforderungen des SGB III, dieser Verordnung und den Empfehlungen des Anerkennungsbeirats für die ausgeführte Tätigkeit entsprechen. Die Zertifizierungsstelle hat ihre Entscheidung über die Zulassung auf solche Inhalte zu beschränken, die sich ausdrücklich auf den Geltungsbereich der Zulassung beziehen. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen und insbesondere der Übereinstimmung von Antragsunterlagen und der Ergebnisse der örtlichen Prüfung kann die Zulassung sofort erteilt werden. Bei nicht erfüllten Voraussetzungen kann die Zulassung zur Nachbesserung, d.h. zur Beseitigung von Mängeln einmalig für längstens drei Monate ausgesetzt werden.

Ziel der örtlichen Prüfungen bzw. Audits ist die Feststellung des Vorliegens von Voraussetzungen mit dem Ziel einer Optimierung der beruflichen Weiterbildung. Nicht nur die Struktur der Zertifizierungsstelle (s. § 2), sondern auch der Ablauf des Zulassungsverfahrens muss so gestaltet sein, dass Vertrauen in die Zulassungen durch die Zertifizierungsstelle gefördert wird. Hierzu gehört, dass jede Entscheidung über die Zulassung durch eine oder mehrere Personen getroffen wird, die nicht die örtlichen Prüfungen oder Auditierungen durchgeführt haben. Die Dienstleistungen und Tätigkeiten dürfen in keinem Falle die Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität der Zertifizierungsstelle verletzen. Die Zertifizierungsstelle muss während des gesamten Zulassungsverfahrens bis zur Entscheidung jederzeit gewährleisten, dass kein Antragsteller den Eindruck vermittelt bekommt, durch Nutzung bestimmter Angebote einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Auf diesem Wege wird neben der nach § 2 Nr. 3 geforderten Unabhängigkeit auch die interne Unparteilichkeit bei Auditierungen und Zulassungsentscheidungen gewährleistet. Auch an dieser Stelle folgt die Verordnung anerkannten Grundsätzen und der Praxis im Bereich der Konformitätsbewertungen (s. u. a. DIN EN 45012 Ziff. 2.1.2). Sie nutzt Mittel, die geeignet sind, Vertrauen zu fördern, dass der zugelassene Anbieter beruflicher Weiterbildungs-

maßnahmen seine Leistungen so erbringt, wie dies insbesondere nach den im SGB III und dieser Verordnung geregelten Anforderungen erwartet werden darf.

Zu Absatz 2

Als Nachweis für erfolgte Zulassungen wird von der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat ausgestellt, das mit dem in § 10 Abs. 2 bezeichneten Text versehen ist. Das Zertifikat wird von der Zertifizierungsstelle mit einem Hinweis auf die Anerkennung ausgestellt. Der Träger ist berechtigt, in Anzeigen und Unterlagen das Zertifikat zum Zwecke der Teilnehmergebung und der Information zu verwenden. Stellt die Zertifizierungsstelle eine missbräuchliche Verwendung fest, hat sie dieses bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen. Die Zertifizierungsstelle darf insbesondere nicht gestatten, dass das Zertifikat für Maßnahmen verwendet wird, die nicht nach § 9 zugelassen sind und soll darauf hinweisen, dass eine missbräuchliche Verwendung zum Entzug auch der Zulassung des Trägers führen kann.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Eine unbefristete Zulassung ist ausgeschlossen. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren erlischt die Geltung erteilter Zulassungen. Eine erneute Zulassung kann jederzeit auf der Grundlage der geltenden Voraussetzungen und Sachverhalte beantragt werden. Hat die Zertifizierungsstelle Erkenntnisse, dass vor Ablauf von drei Jahren Änderungen eintreten werden, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, kann die Befristung auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Von der maximalen Geltungsdauer der Zulassung für drei Jahre unberührt bleibt die jährliche Durchführung einer Prüfung des Qualitätsmanagements im Rahmen eines so genannten Überwachungs-Audits.

Zu Absatz 2

Unabhängig von der Möglichkeit, auf Antrag des Trägers die Zulassung maßnahmebezogen oder regional einzuschränken (s. auch § 7 Abs. 1), kann auch die Zertifizierungsstelle eine eingeschränkte Zulassung erteilen, wenn dies auf Grund ihrer Feststellungen geboten ist. So können z. B. überdurchschnittlich erfolgreiche Aktivitäten eines Bildungsträgers zur beruflichen Eingliederung von Weiterbildungsteilnehmern in einem Wirtschaftszweig oder in einer Region unzureichende Aktivitäten in einem anderen Wirtschaftszweig oder einer Region nicht kompensieren.

Zu Absatz 3

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, erteilte Zulassungen zu entziehen, wenn Träger die von ihnen für die Zulassung zu erfüllenden Anforderungen tatsächlich nicht mehr erfüllen oder ihre Tätigkeit auf Dauer einstellen. Vor dem Entzug der Zulassung hat die Zertifizierungsstelle dem Bildungsträger eine Frist einzuräumen, innerhalb derer der Bildungsträger die Anforderungen für die Zulassung erfüllen muss und die drei Monate nicht überschreiten darf. Die Regelung flankiert § 2 Nr. 7, wonach Zertifizierungsstellen die Möglichkeit haben müssen, erteilte Zulassungen wieder zu entziehen.

Zu § 12

Teilweise besteht die Notwendigkeit, auf Einzelfälle ausgerichtete Individualmaßnahmen kurzfristig und personenbezogen zu konzipieren und durchzuführen. Im Sinne von frühzeitiger Durchführung und Verkürzung individueller Arbeitslosigkeit können auch die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dafür vom Vorstand der Bundesagentur bestimmten Stellen wie Zertifizierungsstellen in solchen Fällen über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen entscheiden.

Zu § 13

Für die Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach dieser Verordnung werden Gebühren erhoben. Bei der Festsetzung der Gebühren werden bereits vorhandene und anerkannte Zertifikate, die den Aufwand der Prüfung reduzieren, berücksichtigt. Gleiches gilt für einen erneuten Antrag nach Ablauf der Befristung der Anerkennung.

Zu § 14

Die Sonderregelung für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits zugelassene Zertifizierungsstellen trägt der Dienstleistungsfreiheit Rechnung und ermöglicht diesen den Zugang zum Zertifizierungsverfahren. Eine erneute Prüfung der Voraussetzungen durch die Anerkennungsstelle ist nicht erforderlich.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und unter Berücksichtigung der im Interesse aller Beteiligten liegenden, notwendigen Planungssicherheit soll das Zertifizierungsverfahren zügig, jedoch nicht ohne die notwendigen Vorlaufzeiten eingeführt werden. Die Beteiligten sollen ausreichend Zeit haben, sich auf die Neuregelungen einzustellen. Unabhängig von der Berücksichtigung bereits vorliegender Zertifikate dürfen - abgesehen von den Sonderfällen der Prüfung nach § 12 - nur nach dieser Verordnung anerkannte Zertifizierungsstellen über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen für die Förderung entscheiden. Somit ist vor Aufnahme der Tätigkeit der Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung zwingend das Anerkennungsverfahren bei der Anerkennungsstelle zu durchlaufen. Bis zur Anerkennung einer ausreichenden Zahl von Zertifizierungsstellen sollen - wie bisher die Agenturen für Arbeit - die vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit bestimmten zuständigen Stellen innerhalb der Bundesagentur die Aufgaben der fachkundigen Stellen übernehmen. Von einer ausreichenden Zahl von Zertifizierungsstellen ist auszugehen, wenn die Prüfung sowohl regional als auch von verschiedenen Qualitätsmanagementsystemen gewährleistet ist. Bei einer Zulassung durch eine Stelle der Bundesagentur für Arbeit erfolgt wie bereits in der Vergangenheit eine Prüfung jeder Maßnahme. Die Prüfung einer Referenzauswahl erscheint für eine Zulassung, die lediglich für eine Übergangszeit Wirkung entfaltet, nicht geeignet. Gleichzeitig wird auf diesem Weg für die Bildungsträger ein Anreiz geschaffen, sich bereits in der Übergangszeit von den bereits anerkannten Zertifizierungsstellen zu zulassen.

Zu Absatz 2

Nach § 6 erarbeitet der Anerkennungsbeirat Empfehlungen für das Anerkennungs- und das Zertifizierungsverfahren. Bis zur Verabschiedung der Empfehlungen für die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstellen haben diese den Anforderungskatalog der Bundesanstalt für Arbeit an Bildungsträger und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zu beachten. Den Zertifizierungsstellen steht damit unmittelbar ein vorläufiger Prüfleitfaden zur Verfügung.

Zu § 16

Die Regelung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Wahrnehmung von Aufgaben der Anerkennungsstelle nach dieser Verordnung führt zu Ausgaben der Anerkennungsstelle für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie für die Beauftragung von externen Sachverständigen. Die Ausgaben sind abhängig von der Anzahl der Anerkennungsverfahren. Ausgaben stehen entsprechende Gebühreneinnahmen nach der Gebührenregelung dieser Verordnung gegenüber.

2. Vollzugaufwand

Die Verlagerung der Prüfung von Maßnahmen und Träger der beruflichen Weiterbildung von den Agenturen für Arbeit auf fachkundige Stellen nach dieser Verordnung führt zu einer spürbaren Entlastung der Agenturen für Arbeit, die den neu entstehenden Vollzugaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit als Anerkennungsstelle bei weitem übersteigt. Insgesamt reduziert sich daher der Vollzugaufwand der Bundesagentur für Arbeit deutlich.

3. Kosten insbesondere der Wirtschaft

Durch die Verordnung entstehen den fachkundigen Stellen Kosten für das Anerkennungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Kosten sind abhängig vom jeweiligen Umfang der Inanspruchnahme und der erforderlichen Prüfungen durch die Anerkennungsstelle. Dem stehen Einnahmen aus Prüfung und Zertifizierung von Weiterbildungsträgern und Lehrgängen gegenüber.

Bildungsträgern entstehen Kosten für die Inanspruchnahme von fachkundigen Stellen. Auch diese Kosten sind abhängig vom jeweiligen Umfang der Inanspruchnahme, den erforderlichen Prüfungen und dem hierfür zwischen Bildungsträger und fachkundiger Stelle vereinbarten Entgelt. Bildungsträger haben die Möglichkeit, sich am Markt für eine zugelassene fachkundige Stelle ihrer Wahl zu entscheiden und diese Wahl unter Qualitäts- und Kostengesichtspunkten zu treffen. Die flächendeckende und konsequente Implementierung eines Systems zur Qualitätssicherung und dessen regelmäßige Überprüfung hat nicht nur positive Auswirkungen auf die Qualität des Maßnahmeangebots, sondern gibt Bildungsorganisationen auch die Möglichkeit, Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen zu optimieren und dadurch Effizienzrenditen zu er-

zielen. Den Kosten für die Inanspruchnahme von Zertifizierungsagenturen und den Systemkosten des Qualitätsmanagements stehen daher positive Kosteneffekte gegenüber.

Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages auf Bundestagsdrucksache 15/98 können die den Bildungsträgern entstehenden Kosten der Zertifizierung bei geförderten Bildungsangeboten wie sonstige Kosten der Bildungsträger im Rahmen der Gesamtkalkulation berücksichtigt werden. In diesem Rahmen ist eine Gegenfinanzierung durch die Übernahme von Weiterbildungskosten möglich.

D. Preiswirkungsklausel

Es ist nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

E. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf die Gleichstellung.